

Änderungsanträge zum BA 033/2012

6. Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 18.07.2007

Einreicher: Günter Herder, Fraktion DIE LINKE

04.03.2012

1. Im § 1 ist im Text zur Ergänzung des § 7 (7) der Satz "Dazu muss das aktive Mitglied innerhalb von 12 Minuten unter normalen Bedingungen nach der Alarmierung am Gerätehaus eingetroffen sein." zu streichen.

Die darauf folgenden Sätze sind zu folgendem Satz zu vereinen:

Jeder Einsatz endet für Fahrzeugbesatzungen mit der Meldung "Status 2" und für Reservekräfte sowie Einsatzbeteiligte zu sonstigen Hilfeleistungen mit der Freigabe durch die Einsatzleitung.

Begründung: Die bisherige Einsatzdefinition schließt die ebenfalls gewollte Zahlung von Aufwandsentschädigung für Einsätze im vorbeugenden Brandschutz bzw. für alle sonstigen Hilfeleistungen bzw. Sicherstellungsmaßnahmen aus, welche durch andere Ämter, Firmen oder Bürger angefordert werden. Dazu erfolgt keine Alarmierung und derartige geplante Einsätze beginnen nicht zwingend am Gerätehaus und müssen nicht mit einer Status 2 Meldung enden. (Bsp. Brandsicherheitswache bei Veranstaltungen)

Die Vorgabe "*innerhalb von 12 Minuten ... am Gerätehaus*" entspricht auch nicht den Forderungen des § 2 (2) Satz 2 BrschG LSA wonach die Feuerwehren so zu organisieren sind, dass sie zu jeder Zeit innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches innerhalb von 12 Minuten nach der Alarmierung bereits am über öffentliche Verkehrsflächen erreichbaren Einsatzort eintreffen kann.

2. Der § 1 ist mit folgender Ergänzung zu erweitern:

(§ 12 Abs. 2) wird wie folgt geändert:

(2) Die Nichtausübung nach § 7 Absätze 1 bis 4 wird durch den Oberbürgermeister festgestellt.

Begründung: Mit der in der STR-Sitzung am 13.10.2010 beschlossenen 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger (Aufwandsentschädigungssatzung) wurde der § 7 komplett neu gefasst. Dabei wurde es versäumt, den Bezug von § 12 (2) auf den § 7 (2) auf die Absätze (1) bis (4) zu erweitern. Es geht dabei um die Feststellung der Nichtausübung durch die Oberbürgermeisterin.

